

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.11.2025
Beginn: 19:31 Uhr
Ende: 20:32 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Frau Elisabeth Hörand
Herr Albert Steinberger
Herr Thomas Steininger
Herr Florian Wastl
Herr Josef Weingartner
Herr Michael Firlus
Herr Martin Nußstein
Herr Andreas Schmitz anwesend ab TOP Ö 2.3
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Herr Martin Heyne
Frau Tanja Matteredne

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr B. Sc. Johannes Kaindl entschuldigt
Herr Anton Pittner entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.10.,2025
2. Bauanträge
 - 2.1 Wippenhausen, Wippenhauser Dorfstraße; Dachstuhlhebung (Aufstockung) an bestehenden Wohnhaus mit Einbau einer Wohneinheit
 - 2.2 Wippenhausen, Waldblick; Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage
 - 2.3 Kirchdorf, Sternstraße; Sanierung des Sportheimes mit Überdachung einer Außenfläche und Anbau eines Carports
 - 2.4 Nörting, Bergfeldstraße; Neubau eines Carports mit Schuppen
3. Haushalt
 - 3.1 Beschaffung der Tablets für die Kommunalwahlen 2026 und die Gemeinderatsamtsperiode 2026 - 2032 - Auftragsvergabe
 - 3.2 Kündigung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Freising zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten - sowie Vergabe an externen Dienstleister
4. Bauleitplanung
 - 4.1 Gemeinde Zolling; 5. Änderung Bebauungsplan "Am Dorffeld"; Beteiligung Träger öffentlicher Belange
5. Bündelausschreibung Strom über EnPortal - Vertrag mit Stadtwerke Augsburg
6. Verschiedenes
 - 6.1 Anfragen
 - 6.1.1 Frau Hörand: Zeitungsartikel Friedhof
 - 6.1.2 Hr. Steinberger: Bushäuschen Wippenhausen

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.10.,2025

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **21.10.2025** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

2 Bauanträge

2.1 Wippenhausen, Wippenhauser Dorfstraße; Dachstuhlhebung (Aufstockung) an bestehenden Wohnhaus mit Einbau einer Wohneinheit

Sachverhalt:

Der Bauantrag in Wippenhausen, Wippenhauser Dorfstraße, FINr. 3/1 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.07.2025 bereits behandelt und abgelehnt, da die Abstandsflächen zum östlichen Nachbarn nicht eingehalten werden können und diese weder den Eingabeplan noch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung unterschrieben haben.

Es liegt ein genehmigter Vorbescheid aus dem Jahre 2015 vor. Hier wurde vom Nachbarn eine Erklärung unterschrieben, dass ihnen bekannt ist, dass die Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Auch bezüglich Höhe und Stellplätze wurden in der Sitzungsvorlage Bedenken geäußert.

Das Landratsamt hat nun folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Art. 71 Abs. 2 BayBO ist der Vorbescheid für das spätere Genehmigungsverfahren bindend ist, soweit sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Da sich an der baulichen Grundkonzeption (profilgleicher Anbau) gegenüber dem Vorbescheidsantrag keine relevanten Änderungen ergeben haben, bleibt die Bindungswirkung bestehen. Eine Aufstockung um 2 m ist aus den aktuellen Plänen nicht ersichtlich; vielmehr wurde das Gebäudeprofil lediglich an die vorhandene Bebauung angepasst. Der Vorbescheid ist hinsichtlich Ziffer 1.1 sowie 1.2 unseres Erachtens bindend. Eine erneute Zustimmung (Nachbarn) ist unseres Erachtens nicht notwendig.

Stellplätze:

Die Wohnung im Erdgeschoss ist Bestand und wird nicht neu geschaffen. Damit greift die Stellplatzpflicht nach der kommunalen Stellplatzsatzung nicht rückwirkend. Mangels Veränderung der Nutzung oder Schaffung neuer Wohneinheiten besteht kein Anlass zur nachträglichen Herstellung zusätzlicher Stellplätze. Der Bestand von 1 Stellplatz wird unseres Erachtens angenommen, aus den Unterlagen des Staatsarchivs ergibt sich kein höherer Bedarf bzw. wird hierauf in den Bestandsakten nicht eingegangen.

Ausnahmen zu Raumhöhe und Belüftung

Nach Aktenlage erscheinen die beantragten Werte (Raumhöhe und Belüftung) noch innerhalb des vertretbaren Toleranzbereichs, sodass hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallprüfung erfolgen kann. Hiervon ist die gemeindliche Entscheidung nicht abhängig.

Das Landratsamt bittet um erneute Behandlung im Gemeinderat unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zur Dachstuhl-anhebung (Aufstockung) am bestehenden Wohnhaus mit Einbau einer Wohneinheit auf FINr. 3/1, Gemarkung Wippenhausen, Wippenhauser Dorfstraße, zu.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, ob der Brandschutz gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

2.2 Wippenhausen, Waldblick; Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Wippenhausen, Waldblick, FINr. 85/1, Gemarkung Wippenhausen eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplangebiet Feuerwehrhaus Wippenhausen und es wurden Anträge auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt, daher ist der Bauantrag im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Außerhalb der Baulinie soll eine Terrasse und ein Balkon errichtet werden. Auf der Südseite der Fassade soll eine Terrassenüberdachung mit den Maßen 10 m x 3 m errichtet werden. Da untergeordnete Bauteile nur 1,5 m lt. Bebauungsplan hervortreten dürfen, handelt es sich hier um eine Ausnahme. Kürzlich wurde beim Nachbargrundstück dazu auch einer Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt. Die Abstandsflächen zum Nachbarn werden nicht beeinträchtigt.

Wandhöhe von max. 4,20 m und Dachneigung von max. 43 Grad lt. Bebauungsplan wurden eingehalten. Die Abgrabung im Westen von 1,45 m ist lt. Bebauungsplan Punkt 5.2 zulässig.

Bezüglich der Entwässerung wurde im Zuge der Erschließung des Baugebietes bereits ein separater Regenwasserkanal mit Revisionsschacht für jedes Baugrundstück vorgesehen. Es wird empfohlen noch eine Zisterne zur Regenwassernutzung vorzuschalten. Den beantragten Ausnahmen kann nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Wippenhausen, Waldblick, FINr. 85/1, Gemarkung Wippenhausen und den beantragten Ausnahmen zum Bebauungsplan – Befreiung Balkon, Terrasse und Terrassendach außerhalb der Baulinie – zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

2.3 Kirchdorf, Sternstraße; Sanierung des Sportheimes mit Überdachung einer Außenfläche und Anbau eines Carports

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zur Sanierung des Sportheimes des SC Kirchdorfs mit Überdachung einer Außenfläche und Anbau eines Carports in Kirchdorf, Sternstraße, FINr. 687 und 688, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht.

Das Sportheim wurde im Jahre 1973/1974 errichtet und wurde im Jahre 2000 erweitert, sowie im Jahr 2003 eine Terrassenüberdachung gebaut. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich, deshalb musste ein Bauantrag eingereicht werden. Das Dach soll erneuert werden, im Norden des Gebäudes soll ein Carport errichtet und die Außenfläche zu dem Carport überdacht werden. Die Küche soll erweitert und die Schänke verlegt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die Innentreppe, die bisher zu den Umkleideräumen der Mannschaften führte abgerissen wird.

Es handelt sich hier um ein Bestandsgebäude, die Erschließung ist vorhanden (Wasser- und Kanalanschluss) und öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Auch Stellplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Dem Bauvorhaben kann somit zugestimmt werden.

Auf Frage von Hr. Nußstein antwortet Hr. Gersbeck, dass es seitens des SC Planungen gibt, das Gebäude mit einer PV-Anlage auszustatten. Der Eigenverbrauch des SC ist jedoch sehr niedrig. Evtl. kann ein solches Projekt auch über das KU der Gemeinde abgewickelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zur Sanierung des Sportheimes des SC Kirchdorf mit Überdachung einer Außenfläche und Anbau eines Carports in Kirchdorf, Sternstraße, FINr. 688 und 687 Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

2.4 Nörting, Bergfeldstraße; Neubau eines Carports mit Schuppen

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag auf Neubau eines Carports mit Schuppen in Nörting, Bergfeldstraße, FINr. 2036/2 und 2036/3 (neue Flurnummer vorher Teil von FINr. 2036/1), Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich.

Es wurde eine Abweichung der max. zulässigen Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO (9 m) beantragt. Der Schuppen wird in der Verlängerung der geplanten Garage, an der neuen Grundstücksgrenze errichtet. Die Garage wird mit einer Länge von 6 m erbaut, der Schuppen soll das unbenutzte Grundstück abschließen und hat eine Länge von 4,556 m, so dass die zulässigen 9 m Länge überschritten werden. Aufgrund der nur geringfügigen Überschreitung kann der Ausnahme zugestimmt werden.

Voraussetzung für den Bau des Carports ist, dass der Eigentümer der FINr. 2036/2 ein Wegerecht für die FINr. 2036/1 durch Notarvertrag hat, da ansonsten die Zufahrt nicht gesichert ist. Das Landratsamt hat diesen Nachweis angefordert.

Außerdem wurde ein Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen zwischen Carport und Wohnhaus gestellt. Der Abstand beträgt hier nur 2 m. Dies ist der neu festgelegten Grundstücksgrenze an der nördlichen Seite geschuldet. Es soll hier ein rückwärtiger Zugang zum Schuppen sichergestellt werden. Ein größerer Abstand zum Wohnhaus ist aufgrund der Grundstückssituation nicht möglich.

Der Vorsitzende informiert, dass das Wegerecht mittlerweile gesichert wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag und den beantragten Abweichungen der Abstandsflächen zum Neubau eines Carports mit Schuppen in Nörting, Bergfeldstraße, FINr. 2036/2, 2036/3, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper unter der Voraussetzung zu, dass ein Wegerecht auf der FINr. 2036/1 zugunsten der FINr. 2036/2 grundbuchrechtlich gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

3 Haushalt

3.1 Beschaffung der Tablets für die Kommunalwahlen 2026 und die Gemeinderatsamtsperiode 2026 - 2032 - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Wie in den vergangenen Sitzungen bereits berichtet, sind neue MS Surface Geräte zu beschaffen, die für die Kommunalwahlen 2026 und anschließend für die Gremienarbeit der Gemeinderatsmitglieder in der Wahlperiode 2026 – 2032 eingesetzt werden. Die aktuell im Gemeinderat vorhandenen Surface und Apple iPads müssen aus Sicherheitsgründen ersetzt werden, da sie nicht mehr auf Windows 11 bzw. das neueste iOS 26 aktualisiert werden können. Damit die neuen Geräte rechtzeitig für die Kommunalwahl bereit stehen, muss nun die Vergabeentscheidung getroffen und die Beschaffung beauftragt werden.

Es ist die Beschaffung von 16 MS Surface Pro 11 mit Zubehör vorgesehen. (2 Geräte werden für die Kommunalwahlen aus dem Gerätebestand verwendet). Die Geräte verfügen über die neueste Intel Prozessor-Generation Ultra 5 mit verbesserter Performance für KI-Funktionen. 512 GB SSD Speicher und zukunftsfähige 32 GB RAM Arbeitsspeicher, Surface Tastatur und Pen und Bluetooth-Maus (notwendig für Wahlanwendung) und Transporttasche. Die Geräte sind WLAN- (WiFi 7) und Bluetooth-fähig. Auf die Ausstattung mit 5 G wird verzichtet, da im Sitzungssaal eine ausreichende WLAN-Versorgung besteht. Darüber hinaus können aus dem RIS Dokumente für die Gremienarbeit heruntergeladen werden. Auf den Geräten ist Win 11 Pro vorinstalliert. Zum späteren Einsatz für die Gremienarbeit werden die Geräte mit MS Office Apps for Enterprise ausgestattet werden. Zur Durchführung der Kommunalwahlen wird auf den Geräten das Wahlauszählungsverfahren „elect WES“ installiert werden.

Für die Beschaffung der Geräte wurden Angebote bei der Living Data und der Telekom Deutschland GmbH eingeholt. Die Preisspanne liegt zwischen 40.003,04 € (brutto) und 40.747,40 € (brutto). Auf die Einholung eines dritten Angebots wurde verzichtet, da die Geräte in der gewählten Konfiguration nach Internetrecherchen auch online nicht günstiger beschafft werden können.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Telekom abgegeben, da in diesem Angebot eine dreijährige Garantie mit Austauschservice am nächsten Arbeitstag bei einem Hardware-Defekt inbegriffen ist. Weiter wird die Telekom einen Rabatt i. H. v. 609,84 € (auf die Nettosumme) bei Auftragserteilung gewähren. Der Rabatt ist in der Bruttosumme von 40.747,40 € bereits berücksichtigt. Über die Telekom ist zudem eine Finanzierung der Rechner mit einer max. Laufzeit von 60 Monaten möglich. Den Rabatt i. H. v. 609,84 € wird die Telekom auch im Falle einer Finanzierung gewähren.

Im Haushalt 2025 wurden keine Mittel für die Ersatzbeschaffung der Gemeinderats-Rechner eingestellt, da es der Wunsch des Gemeinderats war, die alten Geräte noch bis zum Ende der Amtsperiode zu verwenden. Da die Geräte jedoch bereits jetzt beschafft werden müssen, damit sie für die Kommunalwahlen verwendet und dann rechtzeitig für den neuen Gemeinderat vorbereitet werden können, bietet sich eine Finanzierung an. Auch die Kämmerei hält – trotz der insgesamt höheren Kosten – eine Finanzierung für angebracht, da die Beschaffung so pro Haushaltsjahr verträglicher gestaltet werden kann.

Abzüglich des Rabatts ergäbe sich bei einer Finanzierung eine mtl. Belastung i. H. v. **787,78 €** (brutto) und **9.453,36 €** pro Haushaltsjahr. Auf 5 Jahre (60 Monate) gesehen beliefen sich die Investitionskosten im Falle einer Finanzierung auf insgesamt **47.266,80 €**. Bei einem Kauf der

Geräte müsste die Summe i. H. v. **40.747,40 €** (brutto) noch im Haushaltsjahr 2025 bereitgestellt werden. Insgesamt ist der Kauf jedoch um **6.519,40 €** günstiger. Der Kauf in 2025 kann lt. Kämmerei notfalls über den allgemeinen Haushaltsausgleich gestemmt werden.

Herr Haider erläutert die Beschlussvorlage. Ergänzend hierzu trägt er vor, dass man derzeit noch ein Vergleichsangebot über Dell-Geräte einholt. Die Geräte sind vergleichbar mit den Surface-Geräten, nur dass diese über einen Arbeitsspeicher von 16 GB anstatt von 32 GB verfügen. Diese RAM-Größe ist für die gedachten Anwendungen jedoch ausreichend. Hier kann von einem Gerätepreis von 1.029,66 € ausgegangen werden. Evtl. sogar noch günstiger. Zusammen mit dem Zubehör würden sich hier die Gesamtanschaffungskosten auf rd. 20.150,53 € (brutto) belaufen. Dies wäre eine erhebliche Kosteneinsparung.

Seitens des Gremiums wird ein RAM-Speicher von 16 GB ebenfalls als ausreichend angesehen. Die Verwaltung soll nochmals prüfen, was die Surface-Geräte mit 16 GB Arbeitsspeicher kosten würden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Beschaffung der Rechner für die Gemeinderatswahlperiode 2026 – 2032 zu tätigen. Der Kaufauftrag ist für das wirtschaftlichste Produkt (MS Surface oder vergleichbare Dell-Geräte) beim wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Mittel sind im Rahmen des allg. Haushaltsausgleichs 2025 bereit zu stellen. Über die getätigte Vergabe ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1

3.2 Kündigung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Freising zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten - sowie Vergabe an externen Dienstleister

Sachverhalt:

Die Stelle des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landratsamt Freising ist – wie beim letzten Geschäftsleitertreffen bekannt wurde – seit mind. Frühjahr 2025 krankheitsbedingt unbesetzt und wird nicht mehr ausgefüllt. Es besteht keine Vertretung im Landratsamt, der die langandauernde Vakanz abdecken könnte.

Zu den von den Gemeinden im Landkreis Freising entrichteten Entgelten für den Datenschutzbeauftragten besteht daher keine Gegenleistung seitens des Landkreises Freising. Eine dringend benötigte Datenschutzfolgeabschätzung für die Einführung von Microsoft 365 kann nicht durch das Landratsamt geleistet werden. Es konnten auch keine Aussagen oder Empfehlungen zum Einsatz getroffen werden. Die Gemeinde hat bisher keine Einsicht in das Verzeichnisse der EDV-Anwendungen, welches durch den Datenschutzbeauftragten eigentlich geführt werden muss.

Angesichts der unzureichenden Erfüllung der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten, schlägt die Verwaltung vor, die gemeinsame Zweckvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2023 außerordentlich nach § 7 zum nächst möglichen Zeitpunkt – vorzugsweise zum 31.12.2025 bzw. hilfsweise spätestens zum 31.12.2027 zu kündigen.

Es wird vorgeschlagen, die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten künftig an die Fa. GKDS extern zu vergeben. Nach dem eingereichten Angebot vom 11.08.2025 ergäben sich hierfür laufende Kosten i. H. v. **6.268,92 €** (brutto) je Jahr. Bei der Fa. GKDS handelt es sich um einen auf den Datenschutz spezialisierten Dienstleister bei dem eine ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Die Fa. GKDS stellt derzeit bereits den externen Informationssicherheitsbeauftragten.

Die laufenden Kosten an den Landkreis Freising betragen (ohne Gegenleistung) zuletzt **3.415,31 €**). Hinzu kommen **7.735,00 €** (brutto) für die notwendig gewordene Datenschutzfolgeabschätzung zu MS 365, welche mangels Datenschutzbeauftragten extern an die Fa. GKDS als wirtschaftlichster Bieter vergeben werden musste. Auf lange Sicht wird man daher mit einer externen Vergabe des Datenschutzbeauftragten an die Fa. GKDS wirtschaftlicher fahren. Zur Erreichung des Ziels zur Erlangung des LSI-Kommunal-Siegels werden diverse Datenschutzrechtliche Fragen abgeklärt werden müssen.

Hr. Haider berichtet über das letzte Geschäftsleitertreffen, bei welchem das Thema Datenschutzbeauftragter behandelt wurde. Es wurde deutlich, dass sich aufgrund der unbesetzten Stelle im Landratsamt die Gemeinde überwiegend selbst eine Lösung durch einen externen Datenschutzbeauftragten suchen werden.

Nach neuesten Informationen besteht eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Zweckvereinbarung durch die Gemeinden zum 30.06.2026. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Aufgrund der fehlenden Gegenleistung durch den Landkreis, sieht Hr. Heyne die Notwendigkeit, die bezahlten Kosten aus der Zweckvereinbarung gegenüber dem Landkreis zurückzufordern.

Hr. Schmitz bittet um Prüfung, ob auf ILE-Ebene in der Gesamtheit von mehreren Gemeinden ein besseres Angebot erzielt werden kann. Der Vorsitzende sichert diesbezüglich eine Abfrage bei der nächsten ILE-Ampertalratssitzung in der kommenden Woche zu.

Beschluss:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper kündigt die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Freising zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (Rechtsstand 01.01.2023) gem. § 7 außerordentlich zum 31.05.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kündigung gegenüber dem Landkreis schriftlich auszusprechen und ordentlich zu begründen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein gemeinschaftliches Angebot auf ILE-Ebene bzw. ein Einzelangebot für einen externen Datenschutzbeauftragten zu prüfen. Das Ergebnis ist in einer der nächsten Sitzungen im Gemeinderat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

4 Bauleitplanung

4.1 Gemeinde Zolling; 5. Änderung Bebauungsplan "Am Dorffeld"; Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling hat die 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Dorffeld“ und gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser soll so angepasst werden, dass eine Nutzung als Kinderhort im Plangebiet möglich ist.

Die Gemeinde Kirchdorf ist von der Änderung nicht betroffen, daher wird vorgeschlagen keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt bezüglich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dorffeld“ und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

5 Bündelausschreibung Strom über EnPortal - Vertrag mit Stadtwerke Augsburg

Sachverhalt:

Der Bayer. Gemeindetag hat nach einem aufwändigen Auswahl- und Vergabeverfahren für die Strombeschaffungen im Zeitraum von 2026 – 2028 einen neuen Dienstleister für die Strombündelausschreibungen beauftragt. Der Zuschlag ging an die Fa. enPORTAL GmbH, welche sich als wirtschaftlichster und geeignetster Bieter für die Durchführung der Strombündelausschreibungen durchgesetzt hat. Der BayGT hat damit auf das schlechte Ausschreibungsergebnis für den derzeitigen Beschaffungszeitraum mit dem Dienstleister KUBUS reagiert.

Wie in den Vorjahren wurde wieder 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben. Den Zuschlag bei der Ausschreibung erhielten die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH. Der Lieferbeginn des neuen Stromanbieters ist der 01.01.2026 und das Lieferende der 31.12.2027.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis
- EEG
- Stromsteuer
- Arbeitspreis Netznutzung
- KWKG
- Umlage § 19 NEV
- Offshore Netzumlage
- Umlage AbLaV
- Gebühr Messstellenbetrieb
- Grundpreis für Netznutzung
- Konzessionsabgabe

Die Summe dieser Kosten unterliegen dann noch der gesetzlichen MwSt in Höhe von 19%.

Die Ausschreibung erfolgt für den Arbeitspreis. Die anderen Abgaben sind gesetzlich geregelt mit einem jeweiligen Festbetrag.

Der Arbeitspreis bei den Stadtwerken Augsburg Energie GmbH liegt für die Jahre 2026 bis 2027 bei **9,162 Cent/kWh**. Im Vergleich hierzu hat die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bei Eins Energie Sachsen folgende Arbeitspreise in den vergangenen drei Jahren bezahlt:

2023: 67,8290 ct/kWh

2024: 38,1800 ct/kWh

2025: 32,1650 ct/kWh

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nimmt den neuen Strompreis bei den Stadtwerken Augsburg Energie GmbH zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

6 Verschiedenes

6.1 Anfragen

6.1.1 Frau Hörand: Zeitungsartikel Friedhof

Frau Hörand spricht den Zeitungsartikel zum Friedhof an. Sie findet die lobende Erwähnung ihrer Person zwar schön, jedoch möchte sie hier klarstellen, dass sie die „Lorbeeren“ nicht alleine kassieren möchte. Beim Projekt Friedhof haben auch noch andere Mitglieder aus dem Gremium mitgewirkt.

beraten (DÜ)

6.1.2 Hr. Steinberger: Bushäuschen Wippenhausen

Hr. Steinberger spricht die Renovierung des Bushäuschens in Wippenhausen an.

Der Vorsitzende antwortet hierzu, dass die handwerklichen Tätigkeiten durch den Bauhof abgearbeitet wurden. Hinsichtlich der Streicharbeiten, welche noch nicht erfolgt sind, wollte sich nach seinerzeitiger Abstimmung die Bürgerschaft darum kümmern. Hr. Gerlsbeck sichert zu, hinsichtlich der Streicharbeiten bei der Bürgerschaft nachzufragen und das Thema zu klären.

beraten (DÜ)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 20:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung